

Folgevereinbarung zur Kooperation Römer-Lippe-Route



Kreis Wesel	Xanten	Bergkamen
Kreis Recklinghausen	Wesel	Hamm
Kreis Coesfeld	Hünxe	Ahlen
Kreis Unna	Schermbeck	Welper
Kreis Warendorf	Dorsten	Lippetal
Kreis Soest	Marl	Wadersloh
Kreis Paderborn	Haltern am See	Lippstadt
Kreis Lippe	Datteln/Delbrück	Paderborn
Lippeverband	Olfen	Bad Lippspringe
Ruhr Tourismus GmbH	Waltrop	Horn-Bad Meinberg
Regionalverband Ruhr	Selm	Detmold
Wasserverband Obere Lippe	Lünen	
Münsterland e.V.	Werne	
Bezirksregierung Arnsberg als Trägerin der Gewässerunterhaltung		

Der **Kreis Wesel**, vertreten durch den Landrat Dr. Ansgar Müller,
die Stadt Wesel, vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Westkamp,
die Stadt Xanten, vertreten durch den Bürgermeister Christian Strunk,
die Gemeinde Hünxe, vertreten durch den Bürgermeister Hermann Hansen,
die Gemeinde Schermbeck, vertreten durch den Bürgermeister Ernst-Christoph Grüter,

der **Kreis Recklinghausen**, vertreten durch den Landrat Cay Süberkrüb,
die Stadt Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister Lambert Lütkenhorst,
die Stadt Marl, vertreten durch den Bürgermeister Werner Arndt,
die Stadt Haltern am See, vertreten durch den Bürgermeister Bodo Klimpel,
die Stadt Datteln, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Werner,
die Stadt Waltrop, vertreten durch die Bürgermeisterin Anne Heck-Guthe,

der **Kreis Coesfeld**, vertreten durch den Landrat Konrad Püning,
die Stadt Olfen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Himmelmann,

der **Kreis Unna**, vertreten durch den Landrat Michael Makiolla,
die Stadt Selm, vertreten durch den Bürgermeister Mario Löhr,
die Stadt Lünen, vertreten durch den Bürgermeister Hans Wilhelm Stodollick,
die Stadt Werne, vertreten durch den Bürgermeister Lothar Christ,
die Stadt Bergkamen, vertreten durch den Bürgermeister Roland Schäfer,

die **Stadt Hamm**, vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann,

der **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,
die Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister Benedikt Ruhmüller,
die Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister Christian Thegelkamp,

der **Kreis Soest**, vertreten durch die Landrätin Eva Irrgang,
die Stadt Lippstadt, vertreten durch den Bürgermeister Christof Sommer,
die Gemeinde Lippetal, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Lürbke,
die Gemeinde Welper, vertreten durch den Bürgermeister Ingo Teimann,

der **Kreis Paderborn**, vertreten durch den Landrat Manfred Müller,
die Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister Werner Peitz,
die Stadt Paderborn, vertreten durch den Bürgermeister Heinz Paus,
die Stadt Bad Lippspringe, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Bee,

der **Kreis Lippe**, vertreten durch den Landrat Friedel Heuwinkel,
die Stadt Detmold, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Heller,
die Stadt Horn-Bad Meinberg, vertreten durch den Bürgermeister Eberhard Block,

der **Lippeverband**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Jochen Stemplewski, nachfolgend „LV“ genannt

der **Wasserverband Obere Lippe**, vertreten durch den Landrat Manfred Müller,

der **Münsterland e.V.**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Kösters,

der **Regionalverband Ruhr**, vertreten durch die Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel ,

die **Bezirksregierung Arnsberg als Trägerin der Gewässerunterhaltung**, vertreten durch den Leiter der Abteilung 5 Bernd Müller,

die **Ruhr Tourismus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Axel Biermann, nachfolgend „**RTG**“ genannt,

– sämtliche Vertragspartner nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –:

Präambel

Die Kooperationspartner haben im April 2010 die „Kooperationsvereinbarung Römer-Lippe-Route“ mit dem Untertitel „Eine Projektinitiative zur Tourismus- und Strukturförderung entlang der Lippe und der begleitenden Kanäle von Detmold bis Xanten“ geschlossen (nachfolgend „**KoopV**“ genannt).

Mit dem Abschluss der KoopV wurde zum einen die erneute Teilnahme der Kooperationspartner an dem Wettbewerb „Erlebnis.NRW“ beabsichtigt mit dem Ziel, Fördermittel aus dem NRW-EU Ziel 2-Programm zu generieren. Zu diesem Zweck haben sich die Kooperationspartner darauf verständigt, dass die RTG als Projektträgerin die Fördermittel beantragt und die Kooperationspartner gemeinsam (mit Ausnahme der sog. unterstützenden Kooperationspartner) den 20%igen Eigenanteil bereitstellen.

Zum anderen regelt die KoopV die Neuausrichtung und Überarbeitung der Römer-Lippe-Route im Falle der Gewährung der Fördermittel. Die zur Verfügung stehenden Gelder sollten dazu verwendet werden, die Römer-Lippe-Route als touristische Marke aufzubauen und die touristischen Angebote stärker zu vernetzen und gezielter zu profilieren. Um den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Entscheidungsfindung und die Beschlussfassung innerhalb der Kooperation während der dreijährigen Fördermaßnahme zu gewährleisten, wurden mit der KoopV die Römer-Lippe-Konferenz und ergänzend die Arbeitskreise „Infrastruktur“ und „Marketing“ ins Leben gerufen. Die Römer-Lippe-Konferenz wurde bislang mindestens einmal jährlich abgehalten. Sitzungen der Arbeitskreise „Infrastruktur“ und „Marketing“ haben mehrmals im Jahr stattgefunden.

Heute, nach Ablauf von fast vier Jahren, lässt sich die Kooperation auf ganzer Linie als großer Erfolg verbuchen: Für den geplanten Ausbau der Römer-Lippe-Route wurden nicht nur im November 2011 die beantragten Fördermittel gewährt. Auch ist es gelungen, die von den Kooperationspartnern gemeinsam beschlossenen Maßnahmen mittlerweile vollständig umzusetzen und die Römer-Lippe-Route im Frühjahr 2013 zu eröffnen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung hat der LV für die RTG die Projektleitung für den Bereich „Infrastruktur“ übernommen.

Da die Projektförderung Mitte August 2014 ausläuft und die mit der Maßnahmenumsetzung realisierten Einrichtungen im Rahmen der Zweckbindungsfrist bis zum 19.08.2026 verpflichtend zu erhalten sind, aber auch um die Römer-Lippe-Route als touristische Marke weiter zu stärken und die Vernetzung und Profilierung der touristischen Angebote im Lipperaum weiter zu intensivieren, streben die Kooperationspartner eine Fortsetzung der Kooperation an. Ziel ist es, durch den Abschluss einer Folgevereinbarung eine gesicherte finanzielle und organisatorische Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Römer-Lippe-Route zu schaffen. Die Fortsetzung der Kooperation soll dabei auf fünf Jahre angelegt sein. Vor Ablauf der fünfjährigen Vertragslaufzeit werden die Kooperationspartner in Gespräche darüber eintreten, ob die Kooperation nochmals verlängert wird.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass sich die Einrichtung der Römer-Lippe-Konferenz und der Arbeitskreise „Infrastruktur“ und „Marketing“ zum Zwecke der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Kooperation bewährt hat und die geltenden Verfahrensregeln der KoopV insoweit beibehalten werden können. Die Bestimmungen in §§ 2 bis 5 der KoopV wie auch die §§ 10 bis 13 der KoopV sollen daher nahezu wortgleich in die Folgevereinbarung übernommen werden.

Da jedoch der zentrale Regelungsgegenstand der KoopV, die organisatorische Abstimmung der Beantragung von Fördermitteln und deren Verwendung im Falle der Mittelgewährung, mit dem Auslaufen der Fördermaßnahme im August 2014 entfällt, soll die Kooperation auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt werden. Die KoopV wird daher durch diese Folgevereinbarung ersetzt.

Hiervon unberührt bleiben die aus der KoopV noch verbliebenen Vertragspflichten der Kooperationspartner, die weiter fortgelten. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung der RTG gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der KoopV

- zur Vorlage der Verwendungsnachweise,
- zur fortgesetzten Einhaltung der Förderbestimmungen,
- zur Vorlage der Schlussrechnung und
- zur Deckung des Fehlbetrages bzw. zur Aufteilung des Überschusses unter den Kooperationspartnern.

Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Kooperationspartner gemäß § 8 der KoopV

- zur fortgesetzten Wahrnehmung der Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der auf ihren Grundstücken installierten Anlagen und
- zur Mängelverfolgung

nach Maßgabe von § 8 dieser Folgevereinbarung.

Dies vorausgeschickt, treffen die Kooperationspartner folgende vertragliche Regelungen:

§ 1. Vereinbarungsgegenstand und -zweck

Der Abschluss dieser Folgevereinbarung dient der Sicherung der finanziellen und organisatorischen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Römer-Lippe-Route.

§ 2. Zweck und Aufgaben der Römer-Lippe-Konferenz

- (1) Zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches, der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung innerhalb der Kooperation halten die Kooperationspartner jährlich mindestens einmal eine Römer-Lippe-Konferenz ab.
- (2) Die Römer-Lippe-Konferenz beschließt über

- a) die Erteilung der Zustimmung zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen oder zur Beantragung von Fördermitteln durch die RTG (§ 7 Abs. 3 Satz 2),
 - b) die Aufnahme weiterer Kooperationspartner (§ 9 Abs. 2) und
 - c) Angelegenheiten von sonstiger grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung wie z.B.
 - aa) die wesentlichen Inhalte des Marketingkonzepts,
 - bb) die wesentlichen Inhalte des Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzepts,
 - cc) die Aufnahme weiterer thematischer Wegeschleifen.
- (3) Die Römer-Lippe-Konferenz wählt nach Abschluss dieser Folgevereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit (§ 10) aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl eines Vertreters der RTG zum Vorsitzenden oder Stellvertreter ist ausgeschlossen.

§ 3. Zusammensetzung, Sitzungen und Willensbildung der Römer-Lippe-Konferenz

- (1) Die Römer-Lippe-Konferenz besteht aus den Vertretern der Kooperationspartner. Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Römer-Lippe-Konferenz zu entsenden.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Kooperationspartner unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Römer-Lippe-Konferenz und leitet sie.
- (3) Die Römer-Lippe-Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kooperationspartner vertreten ist, wobei der Vertreter des Kreises Coesfeld, der Bezirksregierung Arnsberg, des Münsterland e.V. und des Wasserverbandes Obere Lippe (nachfolgend gemeinsam auch „unterstützende Kooperationspartner“ genannt) nicht zu berücksichtigen sind. Die Römer-Lippe-Konferenz bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jeder anwesende Vertreter eine Stimme hat. Die Vertreter der unterstützenden Kooperationspartner sind nicht stimmberechtigt.

§ 4. Arbeitskreise „Infrastruktur“ und „Marketing“

- (1) Die Arbeitskreise „Infrastruktur“ und „Marketing“ haben die Aufgabe, in ihrem Verantwortungsbereich
 - a) den Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,
 - b) das „operative Geschäft“ zu steuern und zu koordinieren,
 - c) die Entscheidungsvorlagen für die Beschlüsse der Römer-Lippe-Konferenz (§ 2 Abs. 2) zu erarbeiten und
 - d) über Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 zu beschließen.
- (2) In den Verantwortungsbereich des Arbeitskreises „Infrastruktur“ fällt
 - a) die Weiterentwicklung der Führung der Kernroute sowie der Wegeschleifen,
 - b) die Initiierung der Weiterentwicklung der Infrastruktur wie z.B. Beschilderung, „Treffpunkt Lippe“, Wegebau und die Erarbeitung eines Entwicklungs- und Qualitätsleitfadens,
 - c) die Entwicklung der Römer-Lippe-Route zu einer „Qualitätsroute in NRW“ für den Bereich „Infrastruktur“,

- d) die Steuerung der Qualitätssicherung (Pflege der Beschilderung, Entwicklung von Pflegestandards, Klärung von Pflegeverantwortlichkeiten, Durchführung von Pflegkontrollen usw.).
- (3) In den Verantwortungsbereich des Arbeitskreises „Marketing“ fällt
- a) die Entwicklung der Römer-Lippe-Route zu einer „Qualitätsroute in NRW“ für den Bereich „Marketing“,
 - b) die Weiterentwicklung des touristischen Marketingkonzeptes,
 - c) die Inszenierung der touristischen Marke und die Produktgestaltung,
 - d) die Weiterentwicklung des Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzeptes,
 - e) der Inhalt von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen inklusive
 - der Pflege von Kooperationen und Netzwerkstrukturen,
 - dem weiteren Aufbau des Service- und Vertriebsnetzes,
 - Kommunikationsmaßnahmen (Printprodukte, Internetauftritt, allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mediawerbung, Messen usw.).

§ 5. Zusammensetzung, Sitzungen und Willensbildung der Arbeitskreise

- (1) Für die Zusammensetzung des Arbeitskreises „Infrastruktur“ gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. Im Arbeitskreis Marketing wird die Regelung 1 Vertreter pro Kreis und kreisfreier Stadt weitergeführt.
- (2) Jeder Arbeitskreis hält jährlich mindestens eine Sitzung ab.
- (3) Die Arbeitskreise werden von einem Sprecher geleitet, der
- a) für den Arbeitskreis „Infrastruktur“ vom LV und
 - b) für den Arbeitskreis „Marketing“ von der RTG
- benannt wird. Der Sprecher lädt die Kooperationspartner mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen des Arbeitskreises und leitet sie. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens ein Viertel der Kooperationspartner vertreten ist.
- (4) Der Sprecher berichtet der Römer-Lippe-Konferenz über die Arbeit seines Arbeitskreises.

§ 6. Vertragspflichten der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner bekunden den festen Willen, nach Abschluss dieser Folgevereinbarung die Weiterentwicklung der Römer-Lippe-Route nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich ferner, in jedem Jahr der Vertragslaufzeit (§ 10), beginnend mit dem Jahr 2015 und endend im Jahr 2019, einen jährlichen Beitrag an die RTG (Commerzbank Dortmund, BLZ 44040037, Kto-Nr. 3203855800) zu leisten. Die Beitragshöhe ist in der **Anlage** unter „Umlageschlüssel“ ausgewiesen. Der Beitrag ist jeweils zum 31.01. eines Jahres nach Rechnungsstellung durch die RTG zu leisten.
- (3) Die Kooperationspartner haften einander nicht für die von ihnen zu leistenden Beiträge.

§ 7. Vertragspflichten der RTG

- (1) Die RTG verpflichtet sich zu folgenden vertraglichen Leistungen:
 - a) Vereinnahmung der von den Kooperationspartnern gemäß § 6 Abs. 2 zu leistenden Beiträge;
 - b) Verwendung der vereinnahmten Beiträge für die von der Römer-Lippe-Konferenz (§ 2 Abs. 2) und der Arbeitskreise (§ 4 Abs. 1d) beschlossenen Maßnahmen einschließlich der Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4;
 - c) operative Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden;
 - d) Beauftragung von Drittfirmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit dies zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und zur Durchführung der operativen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist.
- (2) Die RTG wird den LV nach Abschluss dieser Folgevereinbarung für die Dauer der Vertragslaufzeit (§ 10) erneut mit der Projektleitung für den Bereich „Infrastruktur“ beauftragen. Die Einzelheiten sind einem gesonderten Vertrag zwischen RTG und LV vorbehalten.
- (3) Die RTG ist berechtigt, zusätzliche finanzielle Mittel, insbesondere Fördermittel, Sponsorengelder oder Werbeeinnahmen, für die Römer-Lippe-Route einzuwerben und zu diesem Zweck eigenverantwortlich Wettbewerbsbeiträge für eine spätere Förderung einzureichen, Förderanträge zu stellen oder Verträge mit Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Die Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen und die Beantragung von Fördermitteln durch die RTG bedarf der vorherigen Zustimmung der Römer-Lippe-Konferenz (§ 2 Abs. 2a). Die Ansprache von Sponsoren und Werbeträgern durch die RTG ist mit dem Arbeitskreis „Marketing“ abzustimmen. Abs. 1b) gilt entsprechend.
- (4) Die RTG wird in der Römer-Lippe-Konferenz jeweils über die umgesetzten und bevorstehenden Maßnahmen und die Einnahmen und Ausgaben berichten. In der letzten Römer-Lippe-Konferenz vor Ende der Vertragslaufzeit (§ 10) wird die RTG den übrigen Kooperationspartnern eine detaillierte Schlussrechnung über die getätigten Ausgaben und Einnahmen vorlegen. Ein danach verbleibender Fehlbetrag geht zu Lasten der RTG. Ein etwaiger Überschuss wird im Verhältnis der von den Kooperationspartnern zu erbringenden Beiträge (§ 6 Abs. 2) auf die Kooperationspartner aufgeteilt und ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Schlussrechnung von der RTG auszugleichen.

§ 8. Eigentumserwerb; Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die im Zuge der vertragsgegenständlichen Maßnahmen installierten Schilder, Infotafeln, Rast- und Informationspunkte („Treffpunkt Lippe“) und sonstigen Anlagen in das Eigentum desjenigen Kooperationspartners übergehen, dem das genutzte Grundstück gehört. Soll die Installation auf einem Grundstück stattfinden, das sich nicht im Eigentum eines Kooperationspartners befindet, wird sich der betreffende kommunale Kooperationspartner bemühen, eine Gestattung beim Grundstückseigentümer zu erwirken.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Übernahme der Unterhaltung, der Instandhaltung und der Verkehrssicherungspflicht der auf ihrem Grundstück installierten Anlagen. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit der KoopV auf ihrem Grundstück installierten

Anlagen. Die Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für nicht auf Grundstücken der Kooperationspartner installierte Anlagen liegt bei dem betreffenden kommunalen Kooperationspartner, es sei denn, dieser trifft mit dem Grundstückseigentümer eine anderweitige Regelung.

- (3) Dem nach Abs. 2 Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichtigen obliegt die Verfolgung der nach Abnahme der Anlage anfallenden Mängel. Zu diesem Zweck wird die RTG dem Pflichtigen insoweit bestehende Ansprüche gegen ihre Auftragnehmer abtreten und die erforderlichen Unterlagen überlassen.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 2 ist die RTG während der Dauer der Vertragslaufzeit (§ 10) für die Unterhaltung und Instandhaltung der wegweisenden Beschilderung der Römer-Lippe-Route sowie für die Informations- und Ortseingangstafeln zuständig. Die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht nach Abs. 2 entfällt insoweit.

§ 9. Ausscheiden und Aufnahme von Kooperationspartnern

- (1) Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, sein Ausscheiden aus dieser Kooperation zu erklären. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen. Der Kooperationspartner bleibt nach seinem Ausscheiden zur Zahlung seiner jährlichen Beiträge (§ 6 Abs. 2) weiterhin verpflichtet; eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt. Nach Ausscheiden des Kooperationspartners wird diese Folgevereinbarung von den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Römer-Lippe-Konferenz kann durch einstimmigen Beschluss die Aufnahme weiterer Kooperationspartner auf deren Antrag beschließen. Weitere Kooperationspartner können sein
 - a) Kommunen oder Kreise im Lipperraum oder in den angrenzenden Regionen und
 - b) Verbände, Vereine, Unternehmen oder sonstige Institutionen, durch deren Tätigkeit die Erreichung der Ziele der Kooperation befördert wird.

Der aufzunehmende Kooperationspartner ist mit der Aufnahme auf die Zahlung eines jährlichen Beitrages zu verpflichten.

§ 10. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieser Folgevereinbarung beginnt am 20.08.2014 und endet am 19.08.2019.

§ 11. Gegenseitige Unterrichtung

Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Folgevereinbarung von Bedeutung sein können, unterrichten.

§ 12. Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Folgevereinbarung sind nur im Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Sollte eine Bestimmung dieser Folgevereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Kooperationspartner die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Essen. Es gilt Deutsches Recht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in einem Exemplar ausgefertigt, von dem jeder Kooperationspartner nach Vertragsschluss von der RTG eine Kopie erhält.

- Unterschriftenzeilen -